

Richtlinie der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung der Entsiegelung und naturnahen Um- gestaltung von Grundstücksflächen („Förderprogramm Lebendige Böden“)

in der Fassung vom 04.03.2026



1 Zuwendungszweck und Förderziel

Die Hansestadt Wipperfürth fördert die Entsiegelung und naturnahe Gestaltung privater Grundstücksflächen. Zu diesen Zwecken gewährt die Hansestadt Wipperfürth einen Zuschuss gemäß der vorliegenden Richtlinie.

Ziel der Förderung ist es, versiegelte Flächen zu reduzieren, das Mikroklima zu verbessern, die Artenvielfalt zu fördern und die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Maßnahmen zur Entsiegelung tragen zur Verminderung von Hitzeinseln und damit zur Klimaanpassung bei. Durch zeitlich verzögerten und mengenmäßig verringerten Abfluss des Regenwassers werden Kanalisation, Kläranlagen und Vorfluter entlastet. Sowohl Entsiegelung, als auch die naturnahe Gestaltung der Flächen fördern die natürliche Artenvielfalt und leisten einen wichtigen Beitrag zum Insektenschutz.

Die Förderung soll Anreize für Eigentümer*innen schaffen, eigeninitiativ zu handeln und das Stadtgebiet langfristig ökologisch aufzuwerten.

2 Gegenstand der Förderung

Maßnahmenpaket 1: Entsiegelung

Gefördert wird die Entsiegelung von:

- vollversiegelten Flächen (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster, Platten),
- teilversiegelten Flächen (z. B. Schotter, Kies, wassergebundene Decke),

sowie der Teilrückbau von vollversiegelten Flächen zu ökologischen Teilversiegelungsformen (z. B. Rasengittersteine, Mulchflächen, wasserdurchlässige Beläge), wenn diese eine Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation darstellen.

Nicht förderfähig sind Entsiegelungen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften durchgeführt werden müssen (z. B. Baugenehmigungen, Ausgleichsmaßnahmen nach BauGB/NatSchG).

Maßnahmenpaket 2: Naturnahe Vegetationsflächen

Gefördert werden die Anlage und Pflanzung

- standortgerechter, heimischer und klimaangepasster Pflanzen (wie z.B. in Mitteleuropa heimische Wild-Stauden, Ein- und zweijährige Pflanzen, Blühstreifen)
- ergänzende ökologische Strukturelemente (z. B. Totholz, Sandlinsen, Trockenmauern, Teiche, Wilde Ecken, Nisthilfen für Vögel, Wasserstellen, Reisighaufen), die die ökologische Funktion der Fläche steigern.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen mit überwiegend dekorativem, nicht ökologischem Charakter (z. B. Steinwege ohne Begrünung, Pflanzen mit gefüllten Blüten, Zierstauden) sowie Projekte, die die Pflanzung invasiver Arten (wie z.B. Sommerflieder, Lupine, Kirschlorbeer, Thuja, Kanadische Goldrute) beinhalten.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen:

3.1.1 Die zu fördernden Flächen befinden sich auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth.

3.1.2 Die Fläche muss nach der Förderung für mindestens 10 Jahre als Grünfläche, Vegetationsfläche oder als ökologisch wertvollere Fläche (im Vergleich zum Anfangsstand) erhalten bleiben.

3.1.3 Maßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung im Rahmen der Umsetzung begonnen wurde. Beratungs- und/ oder Planungsleistungen dürfen vorab durchgeführt werden.

3.1.4 Die Entsorgung von belasteten Materialien (z. B. Teer, kontaminierter Boden) muss fachgerecht erfolgen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

3.1.5 Im Projekt darf keine Pflanzung invasiver Arten enthalten sein.

3.2 Maßnahmenpaket 1 – (Teil-) Entsiegelung:

3.2.1 Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für Maßnahmenplanung, Aufbruch und Entfernung (teil-)versiegelter Schichten, fachgerechte Entsorgung, Bodensanierung und -lockerung sowie die Herstellung versickerungsfähiger Flächen bzw. einer ökologisch verbesserten Teilentsiegelung.

3.2.2 Die Mindestgröße der Fläche beträgt 10 m². Davon müssen mindestens 2 m² eine zusammenhängende Fläche ergeben. Die restlichen 8 m² können als Teilflächen addiert werden.

3.3 Maßnahmenpaket 2 – Naturnahe Vegetationsflächen:

3.3.1 Bei der Vegetationsfläche muss es sich um einen Garten oder Vorgarten handeln, Balkongärten sind nicht förderfähig.

3.3.2 Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für Maßnahmenplanung, Bodenvorbereitung, fachgerechte Entsorgung bisherigen Materials, Besorgung ökologisch wertvoller Elemente, Einsaat, Einbau oder Pflanzung sowie Kosten für die Maschinenmiete. Ergebnis der Maßnahme muss eine naturnahe und ökologisch verbesserte Vegetationsfläche sein.

3.3.3 Die Mindestgröße der Fläche beträgt 6 m². Davon müssen mindestens 3 m² eine zusammenhängende Fläche ergeben. Die restlichen 3 m² können als Teilflächen addiert werden.

3.3.4 Der Einbau von vegetationshemmenden Materialien (z. B. Wurzelschutzfolien) ist prinzipiell nicht zulässig.

4 Art, Höhe und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderrichtlinie umfasst eine Gesamtfördersumme in Höhe von 20.000 €.

4.2 Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Grundlage einer Pauschale pro Quadratmeter anrechenbarer Fläche. Die Fördersätze sind, abhängig davon, ob die Arbeiten in Eigenleistung oder durch einen Dienstleister erbracht werden, gestaffelt.

4.3 Maßnahmenpakete 1 und 2 sind kombinierbar.

4.3.1 Es erfolgt die Zuschussberechnung nach den jeweiligen Regeln.

4.3.2 Jeder Maßnahmenbestandteil wird nur einmal pro Fläche angerechnet (Bsp. Materialentsorgung: da diese bereits Teil der Entsiegelungspauschale ist, wird sie für die förderfähigen Gesamtkosten der naturnahen Bepflanzung nicht nochmals berücksichtigt.).

4.5. Fördersätze

4.5.1 Entsiegelungsmaßnahmen (pauschal):

	Vollentsiegelung	Teilentsiegelung
Eigenleistung	25 €/m ²	15 €/m ²
Dienstleistung (Fachunternehmen)	30 €/m ²	20 €/m ²

Nachweise: Vorher/Nachher-Bilder, stichprobenartige Überprüfung, bei Dienstleistung Rechnung, Nachweis über fachgerechte Entsorgung (Bei Wiederverwendung Bild, beim Verkauf Rechnung, sonst Beleg oder Bild vom Wertstoffhof o.ä.).

Anmerkung: Der Rückbau von Vollversiegelung zu Teilversiegelung ist als Teilentsiegelungsmaßnahme förderfähig.

4.5.2 Naturnahe Vegetationsflächen:

	Pauschale	Maximalförderung (Anteil an förderfähigen Kosten in %)
Eigenleistung	25 €/m ²	100 %
Dienstleistung (Fachunternehmen)	30 €/m ²	50 %

Nachweise: Kostenbelege, Vorher/Nachher-Bilder, stichprobenartige Überprüfung, bei Dienstleistung Rechnung, ggf. Nachweis über fachgerechte Entsorgung

4.6 Die Maximalförderung pro Maßnahmenpaket beträgt 1.000 €. Bei Kombination beider Pakete wird die Summe auf dementsprechend auf 2.000 € pro Grundstück erhöht.

4.7 Härtefallregelung: Im Falle von erhöhtem Entsorgungsaufwand (von Teer oder belasteten Materialien) kann die Maximalförderung um 500 € angehoben werden. Die Entscheidung erfolgt auf Vorlage der Entsorgungsbelege im Einzelfall.

5 Antragsverfahren

5.1 Der Antrag auf Förderung muss schriftlich mit dem Antragsformular „Antrag auf Gewährung auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung der Entsiegelung und naturnahen Umgestaltung von Grundstücksflächen“ inklusive der im Dokument geforderten Unterlagen erfolgen.

5.2 Der bzw. die Antragsteller*in hat Zeit bis zum 31.10.2026 um Maßnahmen zu beantragen.

5.3 Antragsberechtigt ist der bzw. die Grundstückseigentümer*in oder Erbbauberechtigte. Mieterinnen können einen Antrag stellen, sofern eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorliegt. Der bzw. die Antragsberechtigte kann sich durch eine*n schriftlich bevollmächtigte*n Vertreter*in vertreten lassen.

5.4 Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erfolgt die schriftliche Zusage über die Förderung. Eine Ablehnung erfolgt ebenfalls schriftlich.

5.5 Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Bezuschussung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Anträge.

6 Maßnahmenumsetzung und Nachweise

6.1 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt über die schriftliche Zu- oder Absage.

6.2 Die geforderten Nachweise bzw. Kostenbelege können bis zum 15.02.2027 eingereicht werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung müssen die entsprechenden Maßnahmen abgeschlossen sein.

6.3 Anhand der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten wird daraufhin die Fördersumme nach den in 4 vorgestellten Grundsätzen berechnet.

6.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und ggf. einer stichprobenartigen Vor-Ort-Kontrolle durch das zuständige Fachamt.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 10 Jahre ab Einreichung der Nachweisunterlagen. Dies gilt auch im Falle einer Veräußerung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der entsiegelten, bzw. naturnah bepflanzten Fläche sicherzustellen.

7.2 Bei Wiederversiegelung oder Aufgabe der naturnahen Gestaltung innerhalb dieses Zeitraums ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen (im ersten Jahr 90 %, bis 50 % im fünften Jahr).

7.3 Die Hansestadt Wipperfürth behält sich unangekündigte Zufallsprüfungen hinsichtlich des Bestehens und des Pflegezustandes der geförderten Flächen vor.

8 Rechtsanspruch und Haftung

8.1 Die Hansestadt Wipperfürth gewährt unter Vorbehalt und Maßgabe dieser Richtlinie laut Gemeindehaushaltsordnung, sowie entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie, Zuwendungen in Form einer Maßnahmenförderung. Hierüber entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

8.2 Die Bewilligung der Maßnahmenförderung durch die Hansestadt Wipperfürth ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und/ oder Bewilligungen. Soweit die beantragte Maßnahme Auswirkungen auf den Denkmalschutz hat, ist vor Bewilligung einer Zuwendung und vor Durchführung der Maßnahme eine denkmalpflegerische Erlaubnis der Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde einzuholen. Des Weiteren werden auch für die technische Richtigkeit der Planung keine Verantwortung durch die Hansestadt Wipperfürth übernommen.

8.3 Die Hansestadt Wipperfürth haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

9 Berichterstattung

Die Hansestadt Wipperfürth berichtet in regelmäßigen Abständen über die geförderten Maßnahmen. Die Förderempfänger stimmen einer öffentlichen Berichterstattung zu. Persönliche Daten oder Eigentümerdaten werden nicht bekannt gegeben.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 09.03.2026 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt und bewilligt werden. Die Richtlinie gilt bis zum 31.10.2026 im Rahmen der zur Verfügung stehenden maximalen Gesamtfördersumme.